

Heizungshilfe an Sozialhilfeempfänger nach dem SGB XII und Minderbemittelte

Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt und Minderbemittelte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und der Kriegsopferfürsorge können auch in diesem Jahr wieder Heizungshilfe beantragen.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch SGB II) Anträge auf Heizungshilfe für diesen Personenkreis sind bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Die Heizungshilfe gilt bei Bevorratung. Die Heizungshilfe wird nicht gewährt, wenn mtl. Abschläge in den Mietkosten für Heizung enthalten sind. Soweit die jährliche Heizkostenabrechnung einen Nachzahlungsbetrag ausweist, besteht die Möglichkeit, diesen als einmaligen Bedarf geltend zu machen. Anträge können ab sofort beim Amt für Erziehung und Soziales, Zimmer 214 zu den üblichen Sprechzeiten gestellt werden. Vorzulegen sind sämtliche Einkommensnachweise (Rentenmitteilung, Sparbücher etc.), Mietquittung.